

Corona-Schutzschild für Kleinstunternehmen

Die Bundesregierung hat einen starken Schutzschild beschlossen, damit alle möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Als GeschäftsführerIn eines Unternehmens mit bis zu 10 Beschäftigten stehen Ihnen diese Maßnahmen – je nach individueller Situation – zur Verfügung, um Ihren Betrieb und Ihren Lebensunterhalt zu sichern:

1. Sie können Steuerstundungen beantragen.

Ihre Liquidität soll gestärkt werden. Deshalb können Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft-, sowie Umsatzsteuer gestundet, also später gezahlt und Steuervorauszahlungen gekürzt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr zuständiges Finanzamt. Vollstreckungsmaßnahmen wegen etwaiger Steuerschulden werden bis auf weiteres ausgesetzt.

2. Sie haben Zugang zu Soforthilfen.

Sie haben Anspruch auf Soforthilfen, die Ihnen insbesondere bei Miet- und Pachtkosten sowie bei sonstigen Betriebskosten (z.B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten) helfen. Diese Soforthilfen richten sich an Betroffene, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) gekommen sind. Das heißt konkret, dass Sie vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sind und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt ist.

Um Ihre laufenden Kosten für 3 Monate zu begleichen haben Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten Anspruch auf eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 €, bei bis zu 10 Beschäftigten (jeweils Vollzeitäquivalente) sind es bis zu 15.000 €. Diese Einmalzahlung müssen Sie nicht zurückzahlen. Lediglich wenn der gezahlte Zuschuss über den tatsächlichen Kosten lag, muss diese Überzahlung zurückerstattet werden. Sofern Ihr Vermieter Ihre Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Diese können kombiniert und parallel beantragt werden. Ein eventueller Landeszuschuss wird also nicht auf das Sofortprogramm des Bundes angerechnet. Den Antrag auf Soforthilfe können Sie direkt bei Ihrem Bundesland stellen. Alle Informationen dazu sind auf www.bundesfinanzministerium.de/corona.

Hier finden Sie die Übersicht über die zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Ländern.

3. Ihr Mietverhältnis darf nicht gekündigt werden.

Ihr Mietverhältnis darf vorerst nicht gekündigt werden, wenn es wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt. Und auch Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) dürfen Ihnen nicht verweigert werden, weil sie Ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachkommen können. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2020.



4. Sie müssen in den kommenden Monaten keine Insolvenz anmelden.

Wenn Sie mit Ihrem Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten, müssen Sie in den kommenden Monaten (bis 30. September 2020) keine Insolvenz anmelden. Es sollen in dieser außergewöhnlichen Krise keine unwiderruflichen Fakten geschaffen werden müssen.

5. Sie können für Ihre MitarbeiterInnen Kurzarbeit beantragen.

Mit dem Kurzarbeitergeld können Sie als Arbeitgeber auf die schwierige Situation reagieren. Es ermöglicht Ihnen, die Lohnkosten kurzfristig zu senken und gleichzeitig die MitarbeiterInnen weiterzubeschäftigen. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt hierzu einen Teil des ausfallenden Lohns. Zudem werden Ihnen als Arbeitgeber die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

6. Sie können über Ihre Hausbank Zugang zu KfW-Hilfskrediten erhalten.

Über die KfW werden in einem erheblichen Umfang zinsgünstige Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Die Mindestanforderungen für einen KfW-Kredit sind gelockert worden. Zudem übernimmt die KfW bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos. Dies erhöht die Bereitschaft der Banken und Sparkassen, Kredite zur Verfügung zu stellen. Sie können KfW-Kredite über Ihre Bank oder Sparkasse beantragen.

7. Ihr Lebensunterhalt und Ihre Miete sind gesichert.

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung können Sie Ihren Lebensunterhalt und Ihre Mietzahlungen in der Krise trotz Verdienstaustausfall absichern. Für eine Beantragung müssen Sie in den nächsten sechs Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch Ihr Vermögen antasten. Und auch die Wohnung muss nicht gewechselt werden. Sie müssen lediglich verbindlich erklären, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die übliche Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst dann, wenn Sie auch nach den sechs Monaten auf die Grundsicherung angewiesen sind. Alle Details zur konkreten Antragstellung finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung.

8. Gegebenenfalls stehen in Ihrem Bundesland weitere Sofortmaßnahmen und Instrumente zur Verfügung.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihren regionalen Ansprechpartnern auf, zum Beispiel mit den Industrie- und Handelskammern oder den Landesförderbanken.